

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**Artikel 1****Änderungen des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 74 Abs. 1 werden der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 bis 13 angefügt:

- „11. Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets: jeder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten oder jeder natürliche Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erklärt wurde;
12. geschützte wildlebende Tierart: Arten, die dem Geltungsbereich des Art. 12 Abs. 1 (Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder Arten, die dem Geltungsbereich des Art. 4 Abs. 2 oder des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten unterliegen;
13. geschützte wildlebende Pflanzenart: Arten, die dem Geltungsbereich des Art. 13 Abs. 1 (Anhang IV lit. b) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen unterliegen.“

2. Im § 177b Abs. 1 bis 3 wird nach dem Wort „aufbewahrt,“ jeweils die Wendung „besitzt, beseitigt,“ eingefügt.

3. Nach § 177c werden folgende §§ 177d und 177e samt Überschriften eingefügt:

„Unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen

§ 177d. Wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag herstellt, einführt, ausführt, in Verkehr setzt oder sonst verwendet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen

§ 177e. Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 177d mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

4. § 180 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand, an einem Naturdenkmal oder an einem Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets herbeigeführt, der 50 000 Euro übersteigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

5. § 181 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand, an einem Naturdenkmal oder an einem Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets herbeigeführt, der 50 000 Euro übersteigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

6. § 181b Abs. 1 lautet:

„§ 181b. (1) Wer Abfälle entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag so sammelt, befördert, verwertet, beseitigt, diese Tätigkeiten betrieblich überwacht oder Beseitigungsanlagen so kontrolliert oder auf die in Art. 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen beschriebene Art und Weise so verbringt, dass dadurch

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
4. ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt,

entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

7. Nach § 181e werden folgende §§ 181f und 181g samt Überschriften eingefügt:

„Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 181f. Wer eine erhebliche Menge von Exemplaren einer geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tötet, besitzt oder seine Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt oder eine erhebliche Menge von Exemplaren einer geschützten wildlebenden Pflanze zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt und dadurch eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art bewirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 181g. Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181f mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

8. Im § 183a Abs. 1 werden nach „181d“ ein Beistrich sowie „181f“ eingefügt.

9. Im § 183a Abs. 2 werden nach „181c“ ein Beistrich sowie „181g“ eingefügt.

Artikel 2

Änderungen der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. des Vergehens des fahrlässigen unerlaubten Umgangs mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§ 177e StGB),“

b) Nach der Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. des Vergehens der fahrlässigen Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181g StGB),“

2. § 514 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 30 Abs. 1 Z 5a und Z 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit 1. XXXX in Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XXXX in Kraft.